

Satzung

Datum 18. Oktober 2022

Satzung der Stadt Unterschleißheim über die Gestaltung und Ausstattung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke und äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Freiflächen- und Gestaltungssatzung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs.1 Nr. 1, 3 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt sowie auf Bauvorhanden, die verfahrensfrei sind.
- (2) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und deren Gebäude. Dabei steht eine gute Durchgrünung und eine qualitätvolle Freiflächengestaltung sowie die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes im Vordergrund.

§ 3

Gestaltung der unbebauten und unterbauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) ¹Die nicht mit einem Hauptgebäude überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO unter vorrangiger Berücksichtigung vorhandener Baum- und Gehölzbestände von einem Flächenanteil von mindestens 50 % zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. ²Hinweise zur Artenauswahl sind der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. ³Dabei ist je angefangene 300 m² unbebauter und unterbauter Fläche

